

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 20 FUR DAS GEBIET LINDREHM - NORD & AENDERUNG

TEILBEREICH I östlich des Lindrehms und südlich des Wänderweges
TEILBEREICH II südlicher Bereich innerhalb des Abrecht-Dürer-Ringes und
TEILBEREICH III westlich des Lindrehms und südlich des Abrecht-Dürer-Ringes
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2523) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.08.1985 durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 Änderung, Ergänzung-Aufhebung; Teilaufhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 5 und 9 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.08.1985
Die ortsübliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist an 19.09.1985
vom bis zum fertig

PLANVERFASSER:
KREIS SEGEBERG
DER KREISAUSSCHUSS
KREISBAUAMT
LTD. KREISBAUDIREKTOR

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

Die fruchtbarste Bürgerbeteiligung nach § 20 (2) BauGB 1976/1979 ist am durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom mit nach § 20 (4) 2. BauGB 1976/1979 zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgelehnt worden
M.02.1986

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 06.05.1986 beschlossen / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 18.09.1987

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Bestand aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.06.1986 bis zum 07.07.1986 während der Dienststunden öffentlich ausliegen
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrafe von jedermann schriftlich und mündlich geltend gemacht werden können am 27.05.1986 ortsüblich bekannt gemacht worden
und 30.09.1987

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1.2.88 sowie die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden genehmigt

KATASTERAMT
BAD SEGEBERG
LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 08.12.1987 ein abschließendes Ergebnis mitgeteilt worden

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan (Bestand aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 08.12.1987 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen
Die Begründung zum Bebauungsplan (Bestand aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) geteilt

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 16. März 1988
BÜRGERMEISTER

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 30.06.1988 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben werden
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

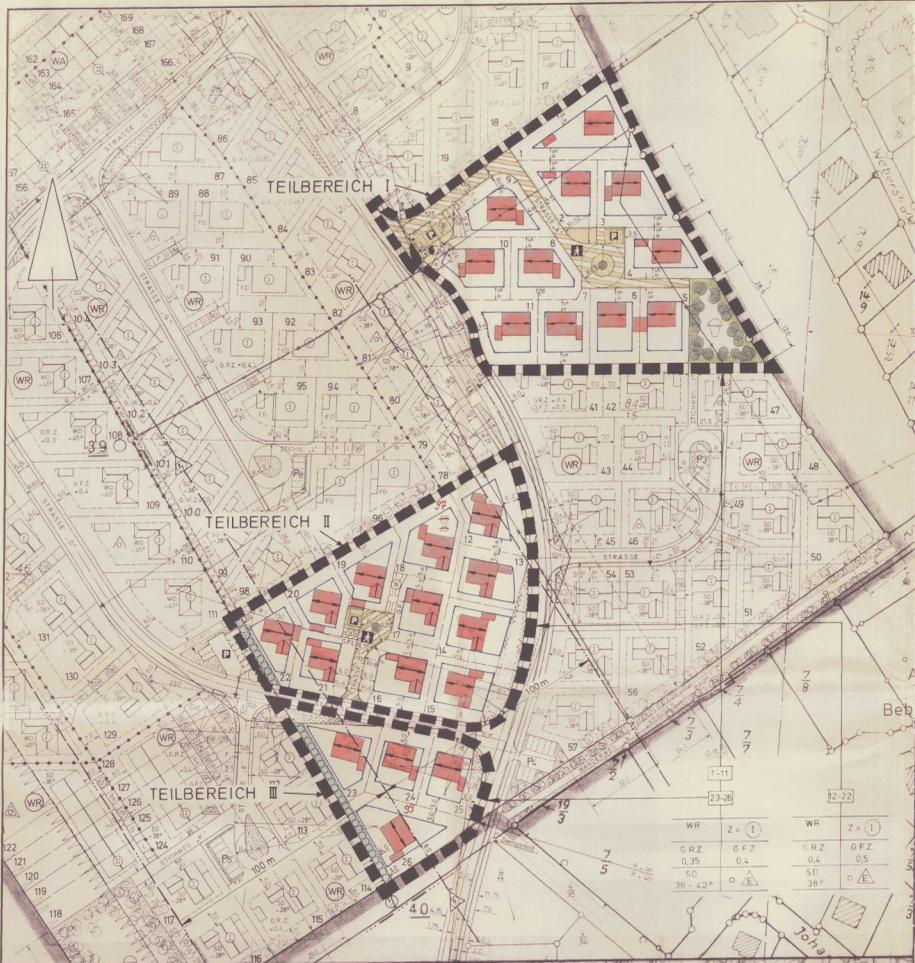
STADT KALTENKIRCHEN
DEN 29. Juni 1988
BÜRGERMEISTER

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt

KALTENKIRCHEN
DEN 29. Juni 1988
BÜRGERMEISTER

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.12.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsgesprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.02.88 in Kraft getreten

STADT KALTENKIRCHEN
DEN 23. Aug. 1988
BÜRGERMEISTER

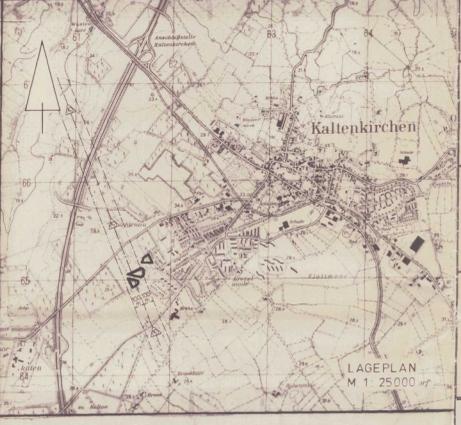


TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes, § 9 (1) BauGB
Es gilt die Bauanzwangsordnung (BauAnO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

- VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Kombinierter Fahr- und Gehweg, Straße „A“, „B“ (Verkehrsberuhigte Straße)
- Öffentliche Parkfläche
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Straßenbegleitgrün

- BAUGEBIET: § 9 (1) 11 BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Reines Wohngebiet: § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 11 BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GR.Z. Grundflächenzahl: § 19 BauNVO
- G.F.Z. Geschosflächenzahl: § 20 BauNVO
- Z= Zahl der Vollgeschosse, zwingend: § 17 (4) und § 18 BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 12 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise: § 22 (2) BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze: § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche: § 9 (1) 12 BauGB, § 23 (1) BauNVO
- Baugestaltung: § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:
- Dachneigung:
- Satteldach:
- Firstrichtung SD: § 9 (1) 12 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen: § 9 (1) 12 BauGB
Zweckbestimmung:
- Trafostation
- Grünflächen: § 9 (1) 15 BauGB
- Kinderspielplatz
- Planung, Nutzungsregelung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9 (1) 20, 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick- / Wallbewuchs): § 9 (1) 25 b BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: § 9 (1) 25 a BauGB
- Bäume zu pflanzen:
- Mit Geh- und Fahr- und Fund Leitungsrechten = zu belastende Flächen: § 9 (1) 21 BauGB
(mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - Straßen- Trassierungselemente (Radien)
 - Bereich der baulichen Festsetzungen
 - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20
 - Funkfeld der Deutschen Bundespost, Bezug: DEUTSCHE BUNDESPOST - Oberpostdirektion Kiel, Az: 44-1 A 5128 vom 03.7.85
Im Bereich des Funkfeldes (Breite 200m) beträgt die maximale Höhe der zulässigen Bebauung 45 m über N.N.
 - STRASSENPROFIL / REGELQUERSCHNITT: (Maßstab 1:100)

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20. Az. IV 2/61 21/Schr. 30 3 1982